



Prospekt

und

Treuhandvertrag Inklusive fondsspezifischem Anhang

1. Januar 2020

ICSG Premium World Fund

OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(im Folgenden „OGAW“)

Fondsmanager:

Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt
Neugasse 17
9490 Vaduz
Liechtenstein

Verwaltungsgesellschaft:



Hinweise für Anleger

Beteiligungsvoraussetzung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document "KIID") - sowie des neuesten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und im Treuhandvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Erwerbsvorbehalt

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationsvorbehalt

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind und die nicht von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer zum Vertrieb von Anteilen des OGAW berechtigten Person stammen, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Steuervorbehalt

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ des Prospekts erläutert.

Vertriebsvorbehalt

In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ - sofern vorhanden - sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Beschwerden

Die Zufriedenheit der Anleger ist von grösster Wichtigkeit für uns. Wir und unsere Beauftragten nehmen daher alle Ihre Anregungen, Kritik und Beschwerden in Bezug auf die von uns verwalteten Fonds sehr ernst. Anleger haben die Möglichkeit, sich bei uns als Verwaltungsgesellschaft des Fonds, Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, zu beschweren. Diese Beschwerde kann per E-Mail, FAX oder schriftlich erfolgen und ist für den Anleger selbstverständlich kostenlos. Weitere Hinweise zu diesem Thema – unter anderem die Möglichkeit ein Beschwerdeformular herunter zu laden – finden Sie auf unserer Homepage www.ahead.li unter der Rubrik **Ahead I Anlegerinformationen I Anlegerbeschwerden. Dort finden Sie auch weitere nützliche Informationen über unsere Fonds.**

Für uns ist sehr wichtig davon zu erfahren, wenn Anleger in irgendeiner Weise mit einem von uns verwalteten Fonds nicht zufrieden sind – zögern Sie daher bitte nicht uns zu kontaktieren!

Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile des OGAW dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile des OGAW werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind;
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten (bzw. Green Card Holder);
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind; oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden;
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- c) ein Pensionsfond, der als US-Trust gegründet wurde;
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist; oder
- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des Gesetzes von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Der OGAW wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile des OGAW weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile des OGAW wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages entschieden.

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes sowie des Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Die Organisation des OGAW

| | |
|---|---|
| Gründungsland: | Liechtenstein |
| Zuständige Aufsichtsbehörde: | Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein |
| Verwaltungsgesellschaft: | Ahead Wealth Solutions AG (im Folgenden „Ahead“) Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein |
| Verwaltungsrat: | Beat Frischknecht, Weinfelden (CH) Dr. Heinz Frommelt, Wädenswil (CH) Doris Beck, Ruggell (LI) Lic.oec. Karlheinz Ospelt, Vaduz (LI) |
| Geschäftsleitung: | Alex Boss, Vaduz (LI) Peter Bargetze, Triesen (LI) Martin Krassnitzer, Bludesch (AT) |
| Fondsmanager: | Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt Neugasse 17, 9490 Vaduz, Liechtenstein |
| Verwahrstelle: | Kaiser Partner Privatbank AG Herrengasse 23, 9490 Vaduz, Liechtenstein |
| Wirtschaftsprüfer: | Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein |

Eckdaten des OGAW

| | |
|-----------------------------------|---|
| Name des OGAW: | ICSG Premium World Fund |
| Gründungsdatum des OGAW: | 30. April 2001 |
| Rechtliche Struktur: | OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) |
| Fondsstruktur: | Singlefonds |
| Geschäftsjahr: | Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember |
| Rechnungswährung des OGAW: | CHF |

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

| | |
|--|----|
| Hinweise für Anleger | 2 |
| Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA) | 3 |
| Die Organisation des OGAW | 4 |
| Eckdaten des OGAW | 5 |
| TEIL I: DER PROSPEKT | 11 |
| 1 Verkaufsunterlagen | 11 |
| 2 Der Treuhandvertrag | 11 |
| 3 Allgemeine Informationen zum OGAW | 11 |
| 4 Informationen zur Strukturierung des OGAW | 12 |
| 4.1 Dauer des OGAW | 12 |
| 4.2 Anteile des OGAW | 12 |
| 4.3 Vermögen des OGAW | 12 |
| 4.4 Anteilsklassen | 12 |
| 4.5 Bisherige Wertentwicklung des OGAW | 13 |
| 5 Organisation | 13 |
| 5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde | 13 |
| 5.2 Rechtsverhältnisse | 13 |
| 5.3 Verwaltungsgesellschaft | 13 |
| 5.4 Verwaltungsrat | 14 |
| 5.5 Geschäftsleitung | 14 |
| 5.6 Fondsmanager | 15 |
| 5.7 Anlageberater | 15 |
| 5.8 Verwahrstelle | 15 |
| 5.9 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft | 16 |
| 6 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen | 16 |
| 6.1 Anlageziel | 16 |
| 6.2 Anlagepolitik | 16 |
| 6.3 Rechnungs-/ Referenzwährung | 16 |
| 6.4 Profil des typischen Anlegers | 17 |
| 7 Anlagevorschriften | 17 |
| 7.1 Zugelassene Anlagen | 17 |
| 7.2 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken | 18 |

| | | |
|------|--|----|
| 7.3 | Anlagegrenzen..... | 19 |
| 7.4 | Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft 22 | |
| 7.5 | Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken..... | 22 |
| 8 | Risikohinweise | 26 |
| 8.1 | Fondsspezifische Risiken | 26 |
| 8.2 | Allgemeine Risiken | 26 |
| 9 | Beteiligung am OGAW..... | 31 |
| 9.1 | Verkaufsrestriktionen..... | 31 |
| 9.2 | Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA) | 31 |
| 9.3 | Allgemeine Informationen zu den Anteilen..... | 32 |
| 9.4 | Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil..... | 32 |
| 9.5 | Ausgabe von Anteilen..... | 33 |
| 9.6 | Rücknahme von Anteilen | 34 |
| 9.7 | Umtausch von Anteilen | 35 |
| 9.8 | Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe sowie der Rücknahme von Anteilen..... | 36 |
| 9.9 | Zwangsrücknahme..... | 37 |
| 9.10 | Erwerbsverbot..... | 37 |
| 10 | Verwendung des Erfolgs | 38 |
| 11 | Steuervorschriften | 38 |
| 11.1 | Vermögen des OGAW..... | 38 |
| 11.2 | Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein..... | 38 |
| 11.3 | Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein..... | 39 |
| 11.4 | EU-Zinsbesteuerung..... | 39 |
| 12 | Kosten und Gebühren..... | 39 |
| 12.1 | Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des OGAW | 39 |
| 12.2 | Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW | 39 |
| 12.3 | Gesamtkosten..... | 42 |
| 12.4 | Transparenz bei Vertriebsentschädigungen | 43 |
| 12.5 | Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des OGAW | 43 |
| 12.6 | Sonstige Vergütungen..... | 44 |
| 13 | Informationen an die Anleger..... | 44 |
| 14 | Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW | 44 |

| | | |
|---|--|----|
| 14.1 | Dauer | 44 |
| 14.2 | Auflösung..... | 44 |
| 14.3 | Strukturmassnahmen | 45 |
| 15 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 46 |
| 16 | Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 47 |
| Teil II Treuhandvertrag des ICSG Premium World Fund | | 48 |
| Präambel..... | | 48 |
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 48 |
| Art. 1 | Der OGAW | 48 |
| Art. 2 | Verwaltungsgesellschaft | 48 |
| Art. 3 | Aufgabenübertragung..... | 49 |
| Art. 4 | Verwahrstelle | 49 |
| Art. 5 | Wirtschaftsprüfer | 49 |
| Art. 6 | Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil..... | 49 |
| Art. 7 | Ausgabe von Anteilen | 50 |
| Art. 8 | Rücknahme von Anteilen..... | 51 |
| Art. 9 | Umtausch von Anteilen | 52 |
| Art. 10 | Late Trading und Market Timing | 53 |
| Art. 11 | Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung..... | 53 |
| Art. 12 | Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen, Zwangsrücknahmen und Erwerbsverbot ... | 53 |
| Art. 13 | Verkaufsrestriktionen..... | 56 |
| II. | Strukturmassnahmen..... | 56 |
| Art. 14 | Verschmelzung und Spaltung..... | 56 |
| Art. 15 | Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte..... | 56 |
| Art. 16 | Kosten der Verschmelzung | 56 |
| III. | Auflösung des OGAW und seiner Anteilsklassen | 57 |
| Art. 17 | Allgemeine Grundsätze..... | 57 |
| Art. 18 | Beschluss zur Auflösung | 57 |
| Art. 19 | Gründe für die Auflösung..... | 57 |
| Art. 20 | Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle | 57 |
| Art. 21 | Kündigung des Verwahrstellenvertrages | 58 |
| Art. 22 | Kosten der Auflösung..... | 58 |
| IV. | Der OGAW..... | 58 |
| Art. 23 | Fondsstruktur..... | 58 |

| | |
|---|----|
| Art. 24 Dauer des OGAW | 58 |
| Art. 25 Strukturmassnahmen bei OGAW | 58 |
| Art. 26 Anteilsklassen | 58 |
| V. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen | 58 |
| Art. 27 Anlagepolitik | 58 |
| Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 58 |
| Art. 29 Zugelassene Anlagen | 58 |
| Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen..... | 60 |
| Art. 31 Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken | 60 |
| Art. 32 Anlagegrenzen | 62 |
| Art. 33 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling) | 65 |
| Art. 34 Gemeinsame Verwaltung | 65 |
| VI. Kosten und Gebühren..... | 65 |
| Art. 35 Vom Vermögen des OGAW abhängige Gebühren | 65 |
| Art. 36 Vom Vermögen des OGAW unabhängige Gebühren..... | 66 |
| Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren..... | 67 |
| Art. 38 Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW | 67 |
| Art. 39 Transaktionskosten | 67 |
| Art. 40 Gründungskosten..... | 68 |
| Art. 41 Strukturmassnahmen..... | 68 |
| Art. 42 Ausserordentliche Dispositionskosten..... | 68 |
| Art. 43 Liquidationskosten | 68 |
| Art. 44 Kostenaufteilung bei mehreren Anteilsklassen | 68 |
| Art. 45 Gesamtkosten | 69 |
| Art. 46 Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des OGAW 69 | |
| Art. 47 Kosten zu Lasten der Anleger | 69 |
| Art. 48 Verwendung der Erträge..... | 69 |
| Art. 49 Zuwendungen..... | 70 |
| Art. 50 Informationen für die Anleger..... | 70 |
| Art. 51 Berichte | 70 |
| Art. 52 Geschäftsjahr | 70 |
| Art. 53 Änderungen des Treuhandvertrages..... | 70 |
| Art. 54 Verjährung | 70 |
| Art. 55 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 71 |

| | |
|---|----|
| Art. 56 Sonstige zu berücksichtigende Rechtserlasse..... | 71 |
| Art. 57 Inkrafttreten..... | 71 |
| Anhang A: OGAW im Überblick | 72 |
| ICSG Premium World Fund | 72 |
| A. Fondsmanager..... | 74 |
| B. Anlagegrundsätze des OGAW | 74 |
| C. Bewertung | 75 |
| D. Risiken und Risikoprofile des OGAW | 75 |
| E. Gesamtkosten, die aus dem Vermögen erstattet werden..... | 76 |
| F. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee | 76 |
| Anhang B: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee | 77 |

TEIL I: DER PROSPEKT

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „OGAW im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“. **Lediglich der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.**

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Homepage des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW sind im Internet unter www.ahead.li und bei der Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „OGAW im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Der Prospekt sowie die weiteren Anhänge unterliegen nicht einer Prüfungspflicht durch die FMA und müssen entsprechend durch die FMA auch nicht genehmigt werden.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „OGAW im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der ICSG Premium World Fund (im Folgenden „OGAW“) wurde am 30. April 2001 als Investmentunternehmen nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet und im Juni 2012 an die Anforderungen des UCITSG angepasst.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 13. Dezember 2019 geändert. Die Änderungen wurden am 1. Januar 2020 im Publikationsorgan des Fonds veröffentlicht und sind mit Wirkung per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Erstmalig wurde der OGAW am 8. Mai 2001 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „UCITSG“) in seiner jeweils aktuellsten Fassung.

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „OGAW im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden „Anleger“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „OGAW im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

4 Informationen zur Strukturierung des OGAW

4.1 Dauer des OGAW

Die Dauer des OGAW ergibt sich aus dem Anhang A „OGAW im Überblick“.

4.2 Anteile des OGAW

Die Anleger sind am Vermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger, z.B. in einer Generalversammlung, ist nicht vorgesehen und die Anleger haben kein Stimmrecht. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „OGAW im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zum OGAW werden im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

4.3 Vermögen des OGAW

Alle Anteile eines OGAW verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines OGAW verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des OGAW lediglich für Verbindlichkeiten, die von ihm selbst eingegangen werden.

4.4 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines OGAW mehrere Anteilsklassen zu bilden.

Gemäss Art. 26 des Treuhandvertrages des OGAW können künftig Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.3.2 zu entnehmen.

4.5 Bisherige Wertentwicklung des OGAW

Die bisherige Wertentwicklung des OGAW bzw. etwaiger Anteilsklassen ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li), des LAFV Liechtensteinischer Anlagfondsverband unter www.lafv.li oder im KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

Ahead Wealth Solutions AG (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“), Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, HR-Nr. FL-0002.273.796-4.

Die Ahead Wealth Solutions AG wurde am 27. Februar 2008 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den entsprechenden Vorschriften des UCITSG am 1. Dezember 2011 von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 2 Millionen, ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100 % einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Ahead Wealth Solutions AG unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Ahead Wealth Solutions AG in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der Ahead Wealth Solutions AG werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.ahead.li veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen ist die Ahead in folgenden Ländern im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs notifiziert:

Deutschland | seit 11.09.2008 | Registrierungsnummer 121.629

Italien | seit 09.03.2009 | Registrierungsnummer 23626.5

Österreich | seit 18.03.2009 | Registrierungsnummer n/a

Luxemburg | seit 17.07.2009 | Registrierungsnummer n/a

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Anlagefonds findet sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li) und des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li).

5.4 Verwaltungsrat

| | |
|------------|---|
| Präsident | Beat Frischknecht, Weinfelden (CH) |
| Mitglieder | Doris Beck, Ruggell (LI) Dr. Heinz Frommelt, Wädenswil (CH) Lic.oec. Karlheinz Ospelt, Vaduz (LI) |

5.5 Geschäftsleitung

| | |
|--------------|---|
| Vorsitzender | Alex Boss, Vaduz (LI) |
| Mitglieder | Peter Bargetze, Triesen (LI) Martin Krassnitzer, Bludesch (AT) |

5.6 Fondsmanager

Als Fondsmanager für den OGAW fungiert die Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt, Neugasse 17, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Die Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die FMA prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des OGAW sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des OGAW, wie sie in Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben ist, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt abgeschlossener Fondsmanagervertrag.

5.7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater ernannt.

5.8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den OGAW fungiert die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, 9490 Vaduz, Liechtenstein (www.kaiserpripartner.com).

Die Kaiser Partner Privatbank AG wurde 1977 als Vermögensverwaltungsgesellschaft gegründet und erhielt 1999 die Vollbanklizenz. Sie ist eine 100% Tochter der Kaiser Partner Holding Anstalt, welche im Bereich Wealth Management tätig ist. Die Haupttätigkeiten der Privatbank liegen im Private Banking und Portfolio Management für vermögende Privatkunden.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagevorschriften und den Vorschriften des UCITSG vereinbar ist.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen.
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,

- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) im In- und Ausland übertragen.

Die für die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer können bei der Verwahrstelle auf Verlangen beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

5.9 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

16

6 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Das Vermögen des OGAW wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28 des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik des OGAW wird im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik für den OGAW wird im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze sind ebenfalls zu beachten.

Die Umsetzung der Anlagepolitik kann sich aufgrund der Belastung von Transaktionskosten erheblich auf das Anlageergebnis auswirken.

6.3 Rechnungs-/ Referenzwährung

Die Rechnungswährung des OGAW sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „OGAW im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert etwaiger Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des OGAW ist im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Der OGAW darf sein Vermögen für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Ziffer 7.1.1 oder Finanzindices nach Ziffer 7.1.7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige

Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt, durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Finanzindices, die ein von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannter Aktien- oder Schuldtitelindex sind. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

7.1.8 Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 7.1.1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:

- a) Rohstoffe
- b) Edelmetalle
- c) Warenterminkontrakte
- d) Körbe der oben genannten Basiswerte

7.1.9 Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 7.1.1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:

- a) Single Hedge Funds
- b) Fund-of-Hedge Funds
- c) Private Equity Funds
- d) Immobilienfonds
- e) Finanzindices nach Ziffer 7.1.7
- f) Aktien
- g) verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere
- h) Zinssätze
- i) Wechselkurse
- j) Währungen
- k) OGAW oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen
- l) Körbe der oben genannten Basiswerte

7.1.10 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel in allen frei konvertierbaren Währungen halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

7.2.1 mehr als 10 % des Vermögens des OGAW in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

7.2.2 physische Edelmetalle oder Zertifikate über physische Edelmetalle erwerben;

7.2.3 Immobilien erwerben;

7.2.4 ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des OGAW angeboten und verkauft werden.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für den OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 7.3.1** Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
- 7.3.2** Der OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 7.3.3** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Diese Positionen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 einzubeziehen.
- 7.3.4** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, die nicht der Definition nach Ziffer 7.3.3 entspricht, darf 5 % des Vermögens des OGAW pro Gegenpartei nicht überschreiten.
- 7.3.5** Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, der beim gleichen Emittenten 5 % des Vermögens des OGAW übersteigt, darf höchstens 40 % des Vermögens des OGAW betragen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf:

- a) Einlagen bei beaufsichtigten Finanzinstituten nach Ziffer 7.1.4
- b) Geschäfte in OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten nach Ziffer 7.3.3
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.7
- d) Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.8
- e) OGAW nach 7.1.3

Vom Rest des Vermögens des OGAW dürfen höchstens 5 % des Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden bzw. das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei nach Ziffer 7.3.4 darf 5 % des Vermögens pro Gegenpartei nicht überschreiten.

- 7.3.6** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 bis 7.3.3 dürfen die Anlagen und Ausfallrisiken eines OGAW bei ein und derselben Einrichtung in der Form von
- a) von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 7.3.1;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung nach Ziffer 7.3.2;
 - c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten nach Ziffer 7.3.3;
- nicht mehr als 20 % seines Vermögens betragen.
- 7.3.7** Der OGAW darf höchstens 35 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 einzubeziehen.
- 7.3.8** Der OGAW darf höchstens 25 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen anlegen, die von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 einzubeziehen.

- 7.3.9** Der Gesamtwert der Anlagen der Ziffer 7.3.8 darf 80 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
- 7.3.10** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die Anlagen und Ausfallrisiken des OGAW dürfen höchstens 35 % seines Vermögens bei ein und demselben Emittenten betragen.
- 7.3.11** Der OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe, die als ein einziger Emittent anzusehen sind, anlegen. Dies sind Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen.
- 7.3.12** Ob und in welchem Umfang ein OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.
- 7.3.13** Der OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des OGAW Ziel des OGAW ist, einen bestimmten, von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex, nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- 7.3.14** Die Grenze der Ziffer 7.3.13 beträgt 35 % des Vermögens des OGAW, sofern der Titel eines Emittenten einen Index dominiert. Alle anderen Anlagen dürfen die Grenze von 20 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
- 7.3.15** Sofern ein OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben, ob und in welchem Umfang der OGAW sein Vermögen in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen (Zielfonds) anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der OGAW selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sofern:
- keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
 - der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den OGAW investiert; und
 - der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1.3 ist.
- 7.3.16** Sofern der OGAW mehr als 49 % seines Vermögens in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen nach Ziffer 7.1.3 anlegen darf, muss in der fondsspezifischen Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ über die maximale Höhe und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren des OGAW und des Zielfonds informiert werden.
- 7.3.17** Der OGAW darf Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten in folgendem Umfang erwerben:
- Höchstens 10 % des stimmberechtigten Grundkapitals eines Emittenten;
 - Höchstens 10 % des stimmrechtslosen Grundkapitals eines Emittenten;
 - Höchstens 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - Höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese Grenze braucht nicht

eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.18 Die Bestimmung nach Ziffer 7.3.17 findet keine Anwendung auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) Aktien, die der OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen und sofern diese Gesellschaft identische Bestimmungen wie nach Ziffer 7.3 beachtet.

7.3.19 Sofern es sich bei den Anlagen des OGAW um indexbasierte Anlagen handelt, die einen nach Ziffer 7.1.7 anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex zur Grundlage haben, muss der Index und seine Indexkomponenten nicht in die Bestimmungen nach Ziffer 7.3 einbezogen werden; etwaige Emittentengrenzen bei Anlagen nach Ziffer 7.1.9 sind hingegen zu berücksichtigen.

7.3.20 Die Anlageinstrumente nach Ziffer 7.1.8 und 7.1.9 (sog. „Strukturierte Produkte“) dürfen nur eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt und mit der Anlagepolitik des OGAW in Einklang steht. Diese Anlageinstrumente, mit Ausnahme indexbasierter Anlagen nach Ziffer 7.1.7, sind in die Bestimmungen nach Ziffer 7.3 mit einzubeziehen.

7.3.21 Der OGAW darf höchstens 25 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.8 anlegen.

7.3.22 Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.9 Bst. a) bis d) anlegen.

7.3.23 Der OGAW darf höchstens 90 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.9 Bst. e) bis l) anlegen.

7.3.24 Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.

Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilsklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

7.3.25 Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme nach Ziffer 7.4.2 darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des OGAW nicht übersteigen.

B. Für alle OGAW gemeinsam sind durch die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.26 Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt für alle von ihr verwalteten OGAW gemeinsam höchstens 10 % der Stimmrechtsaktien desselben Emittenten. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für die von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

C. Weitere Anlagegrenzen:

7.3.27 Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „OGAW im Überblick“ zu beachten.

D. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

7.3.28 Der OGAW muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

7.3.29 Bei Überschreitung der nach Ziffer 7.3 genannten Grenzen hat der OGAW bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

7.3.30 Der OGAW darf unter bestimmten Voraussetzungen nach Massgabe der Verwaltungsgesellschaft von Anlagengrenzen nach Ziffer 7.3 binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung abweichen. Dem Gebot der Risikostreuerung ist weiterhin Folge zu leisten.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

7.4.1 Das Vermögen des OGAW darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

7.4.2 Die Kreditaufnahme durch den OGAW ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Fondsvermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.4.3 Der OGAW hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des OGAW ändern.

7.4.4 Ein OGAW darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.

7.4.5 Ziffer 7.4.4 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken

Die Verwaltungsgesellschaft darf zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 7.3 Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Grundlage haben. Durch diese Techniken und Instrumente kann sich das Verlustrisiko des OGAW zumindest zeitweise erhöhen.

7.5.1 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen des OGAW unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den Commitment Approach. Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung der Positionsgrössen ermittelt sich somit aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme nach Ziffer 7.4.2 darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des OGAW nicht übersteigen.

7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt, mit der Anlagepolitik des OGAW in Einklang steht und die Vorschriften in Ziffer 7.1 bis 7.4 eingehalten werden. Dies gilt nach Ziffer 7.3.20 auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden entsprechend der Regelung nach Ziffer 7.3.19 betrachtet. Es dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken (Bonitäts-, Zins-, Wechselkursrisiko usw.) abgesichert werden.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

Durch den Einsatz von Derivaten kann sich das Verlustrisiko des OGAW zumindest zeitweise erhöhen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen zulässigen Vermögensgegenständen nach Ziffer 7.1 mit diesen Derivaten in den OGAW einsetzen:

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf zulässige Vermögensgegenstände sowie Finanzindices nach 7.1.7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf zulässige Vermögensgegenstände sowie Finanzindices nach 7.1.7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten gegen Berechnung eines Entgelts (Optionsprämie) für die Vertragspartner das Recht (gekauft Option) oder die Verpflichtung (verkaufte Option), innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, einen bestimmten Vermögensgegenstand (Basiswert), zu einem bestimmten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw. zu verkaufen (Physische Lieferung) oder einen Differenzbetrag zu zahlen oder zu erhalten (Cash Settlement) .

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den OGAW abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Zinsswaps

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Equity-Swap

Ein Equity Swap zeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag z.B. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der OGAW kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

24

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des OGAW als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 des Prospekts sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweiligen Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung werden überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst. CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des OGAW dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Derivate auch handeln, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Gegenparteien bei OTC- und börsengehandelten Derivaten

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder die in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch Derivate die ausserbörslich gehandelt werden (sog. Over-the-counter oder OTC-Geschäfte).

OTC-Geschäfte

Derivate, die nicht über eine Börse oder einen anderen organisierten Markt abgewickelt werden, (OTC-Geschäfte), darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten als Gegenpartei und auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Ausfallrisiko nach den Bestimmungen der Ziffer 7.3.3 und 7.3.4 pro Emittent begrenzt.

Börsengehandelte Derivate

Derivate, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Gegenpartei abgeschlossen werden, werden auf die Ausfallrisiken nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Die Ansprüche des OGAW aus dem täglichen Margin-Ausgleich gegen die Verwahrstelle sind jedoch auf die entsprechenden Grenzen der Verwahrstelle anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Sonstige Techniken

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der OGAW anwenden darf.

25

7.5.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des OGAW und auf Rechnung des OGAW an Dritte verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über auf die Wertpapierleihe spezialisierte Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen und auf Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrages erfolgen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der Entleiher Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem Fondsvermögen die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Verwahrstelle haftet für die marktkonforme und einwandfreie Abwicklung der Wertpapierleihe.

Die ausgeliehenen Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Der OGAW hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf eine Tätigkeit der Wertschriftenleihe. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welchem Umfang die Wertschriftenleihe vorgenommen wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Geschäftspolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des OGAW ändern.

7.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.5.5 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch den OGAW ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Fondsvermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.5.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Gemäss seiner individuellen Anlagepolitik darf der OGAW gegebenenfalls Teile seines Vermögens in Anteile von OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen. Dabei sind die Anlagebeschränkungen nach Ziffer 7.3 zu beachten. Ob und in welchem Umfang ein OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Sofern der OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der OGAW selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen:

- a) keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- b) der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den OGAW investiert; und
- c) der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1.3 ist.

7.5.7 Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des OGAW geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

8 Risikohinweise

8.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile des OGAW ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des OGAW abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die fondsspezifischen Risiken des OGAW befinden sich im Anhang A „OGAW im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Alle Anlagen in einen OGAW sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile des OGAW verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten, umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des OGAW – unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und aller sonstiger Umstände, gemäss der Anlagepolitik des OGAW und der im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ enthaltenen Informationen – haben beraten lassen.

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken nach Ziffer 8.1 können die Anlagen des OGAW folgenden allgemeinen Risiken unterliegen:

8.2.1 Makroökonomische Risiken

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der OGAW Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

8.2.2 Marktspezifische Risiken

Marktrisiko (Kursänderungsrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der OGAW in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des OGAW gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen des OGAW auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der OGAW Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten – und insofern diese Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden – so ist er einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne.

Absicherungsrisiko von Währungsrisiken bei Anteilklassen

Sofern Anteilklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des OGAW geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Es ist nicht sichergestellt, dass eine etwaige Absicherung alle Währungsrisiken vollständig abdeckt bzw. eine etwaige Absicherung überhaupt vorteilhaft ist.

8.2.3 Anlage- und Abwicklungsspezifische Risiken

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die für den OGAW einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur wenige Branchen, Märkte, Regionen oder Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt – in diesem Fall ist der OGAW von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Risiken beim Einsatz von Derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Finanzinstrumente, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis, den Preisschwankungen und den Preiserwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen, als Risiken einer direkten Anlage in die Basisinstrumente – der Einsatz von Derivaten erfordert daher nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare

Garantie der Clearingstelle, und die Verwaltungsgesellschaft muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos des OGAW mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Transaktionen in Derivaten besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es insbesondere bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indices nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den OGAW führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indices von denen sie abgeleitet sind. Der Einsatz von Derivaten durch den OGAW stellt daher nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des OGAW dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der OGAW ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem OGAW eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des OGAW verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

29

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des OGAW, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

8.2.4 Organisatorische Risiken

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des OGAW kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des OGAW in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger

der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem OGAW verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des OGAW innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages, inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“, jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen und den Anhang A „OGAW im Überblick“ zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den OGAW ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen OGAW zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des OGAW verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile nach Ziffer 9.8 jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger sein, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

OGAW, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Prozessrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Wahrung der Interessen des OGAW verpflichtet. Sollte es die Situation erfordern, z.B. im Fall von Betrug, Konkurs, Insolvenz von Anlageinstrumenten, wird die Verwaltungsgesellschaft – nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage – versuchen, die Interessen des OGAW und seiner Anleger zu vertreten und wenn möglich durchzusetzen. Die Beiziehung juristischer Unterstützung und Beratung bzw. die Beschreitung des Klagewegs kann zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass sichergestellt ist, dass eine rechtsfreundliche Entscheidung erwirkt oder ein allfälliges positives Urteil vollstreckt werden kann. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des OGAW und können im negativen Fall den Schaden für den OGAW und somit für die Anleger noch vergrössern.

Kostenrisiko

Dem OGAW können – insbesondere so lange sein Vermögen eine kritische Marke noch nicht überschritten hat – zusätzliche Risiken aus der Belastung von Kosten entstehen. Neben den laufenden Kosten nach Ziffer 12.2 können insbesondere Transaktionskosten nach Ziffer 12.4 entsprechend den Handelsaktivitäten des OGAW von grosser Bedeutung sein und sein Vermögen belasten.

Performance Fee

Dem OGAW kann gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Gebühr nach Ziffer 12.2.3 belastet werden. Neben der eigentlichen Kostenbelastung selbst, kann eine solche Gebühr einen Anreiz für erhöhte Transaktionsaktivitäten und vor allem eine Überschätzung der Risikofähigkeit des OGAW bzw. seiner Anleger geben.

Risiko von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle treffen Vorkehrungen, um das Risiko von

Interessenkonflikten zu vermeiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Einzelfall die Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig vermieden werden kann.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

9.2 Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile des OGAW dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile des OGAW werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind;
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten (bzw. Green Card Holder);
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind; oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden;
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde;
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist; oder
- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des Gesetzes von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Der OGAW wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile des OGAW weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile des OGAW wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages entschieden.

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes sowie des Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

9.3 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

9.3.1 Verbriefung der Anteile

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

9.3.2 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der OGAW Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich der Gebühren und/oder der Abrechnungswährung – einschliesslich des etwaigen Einsatzes von Strategien zur Absicherung des Währungsrisikos – und/oder der Verwendung des Ertrages unterscheiden.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des OGAW beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

9.4 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil oder Anteilsklasse des OGAW wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag (NAV-Tag, NAV date) entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen.

Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall und der Bewertungsfrist sind dem Anhang A "OGAW im Überblick" zu entnehmen.

Der NAV eines Anteils des OGAW oder einer Anteilsklasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Der NAV ergibt sich aus die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote am Vermögen des OGAW, vermindert um die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote an allfälligen Schuldverpflichtungen desselben OGAW, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;

Die Vermögensgegenstände des OGAW werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien zur Bewertung des Vermögens des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.5 Ausgabe von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Ziffer 9.4 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Ausgabekommission sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Die Verwaltungsgesellschaft ist hierfür letztlich verantwortlich.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des OGAW (Sacheinlage oder „Subscription in kind“) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des OGAW im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Einschaltung der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.6 Rücknahme von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Ziffer 9.4 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Rücknahmekommission sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass aufgrund der Veranlassung durch die Verwaltungsgesellschaft, welche letztlich auch dafür verantwortlich ist, Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises eingezogen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Die Verwaltungsgesellschaft ist hierfür letztlich verantwortlich.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum Nettoinventarwert des OGAW (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des OGAW weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des OGAW an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „OGAW im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.7 Umtausch von Anteilen

Bei OGAW mit verschiedenen Anteilsklassen kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den im Anhang A „OGAW im Überblick“ festgelegten Konditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.5 und 9.6 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt der Verwaltungsgesellschaft und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Bei einem Tausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere können in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe sowie der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen des OGAW zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- d) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes eingestellt wird.

Bei Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund, den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des OGAW ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im OGAW getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden ebenfalls keine neuen Anteile des OGAW ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des OGAW ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen fristgerecht erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens des OGAW führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Anteilen kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Liquidation des OGAW eingeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – unverzüglich der FMA und dem Wirtschaftsprüfer mit. Alle zurückgestellten Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen werden erst nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und auf Grundlage des gleichen Nettoinventarwertes abgerechnet.

Der Anleger hat bezüglich seines zurückgestellten Antrages ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels, welches jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft eingeschränkt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und

Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im OGAW veranlasst wurden.

Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der, der Fondsbewertung zugrundeliegenden, Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

9.9 Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können Anteile des OGAW einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen und somit einen Anleger zum Verkauf zwingen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem bereits erfolgten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden;
2. ein Anleger Anteile des OGAW erworben hat, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des OGAW zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

9.10 Erwerbsverbot

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle kann einzelnen Anlegern verbieten, Anteile des OGAW zu erwerben, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des OGAW erwerben möchte, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des OGAW zu erwerben;

3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

Es liegt im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen des OGAW bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangsrücknahme nach Ziffer 9.9 zu verbieten.

10 Verwendung des Erfolgs

Der Erfolg eines OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem OGAW bzw. einer seiner Anteilklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des OGAW bzw. einer dieser Anteilklassen ausschütten oder diesen Erfolg im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der erwirtschaftete Erfolg des OGAW bzw. seiner Anteilklassen wird gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

11 Steuervorschriften

11.1 Vermögen des OGAW

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge und Kapitalgewinne aus dem verwalteten Vermögen des OGAW stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Anteilen eines OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an den Anteilen eines OGAW unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen eines OGAW ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellensteuern

Der OGAW in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können Quellensteuerabzügen des jeweiligen Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen des OGAW nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

11.4 EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den OGAW kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steurrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinserträge des OGAW, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf bzw. Rückgabe der Anteile des OGAW zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steurrückhalts auf ausdrücklichen Antrag des nutzungsberechtigten Anlegers ein Meldeverfahren vorsehen.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen des OGAW übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des OGAW

12.1.1 Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile des OGAW verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ erheben.

12.1.2 Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft keine Rücknahmekommission.

12.1.3 Umtauschgebühr

Bei OGAW mit verschiedenen Anteilsklassen kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den im Anhang A „OGAW im Überblick“ festgelegten Konditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.5 und 9.6 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt der Verwaltungsgesellschaft und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

12.2 Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW

12.2.1 Vom Vermögen des OGAW abhängige Gebühren

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten

- Administration;
- Risikomanagement;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externe Kosten

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Verwaltungskosten des OGAW bzw. etwaiger Anteilsklassen wird im Jahresbericht genannt.

Fondsmanagementgebühr

Der durch die Verwaltungsgesellschaft bestellte Fondsmanager stellt für die folgende Tätigkeit

- Anlageentscheid (Fondsmanagement);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Fondsmanagementgebühr des OGAW bzw. etwaiger Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Performance Fee

Der Fondsmanager kann nach Ziffer 12.2.3 eine erfolgsabhängige Entschädigung erhalten.

In der Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des OGAW abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

12.2.2 Vom Vermögen des OGAW unabhängige Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des OGAW unabhängiger Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW (mit Ausnahme der Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des OGAW);
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des OGAW im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des OGAW an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden und nicht bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgedeckt sind;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement nach Ziffer 12.2.5;
- Gründungskosten nach Ziffer 12.2.6;
- Strukturmassnahmen nach Ziffer 12.2.7;
- Ausserordentliche Dispositionen nach Ziffer 12.2.8;
- Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.9.
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des OGAW;

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle belasten keine Gebühren zusätzlich, die bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgegolten wurden.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren OGAW erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach Ziffer 12.2.10.

Für die vom Vermögen des OGAW unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW Rückstellungen pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des OGAW abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu Gunsten des OGAW aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildeten Rückstellungen dem Vermögen des OGAW am Ende des Geschäftsjahres belastet werden.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je OGAW/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

12.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des OGAW. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts im Geschäftsjahr nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=Historische High Watermark zuzüglich Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des OGAW eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet.

Bei der Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet der OGAW Wertverluste, so wird in den Folgeperioden die Performance Fee nicht erhoben, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat intern Regeln betreffend den Auszahlungsmodalitäten einer erfolgsabhängigen Gebühr erlassen.

Zusätzlich zu den vom Vermögen abhängigen und vom Vermögen unabhängigen Gebühren kann dem OGAW eine erfolgsabhängige Gebühr belastet werden. Die Höhe dieser Gebühr kann dem Anhang A „OGAW im Überblick“ entnommen werden.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang B „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

12.2.4 Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW

Sofern es dem OGAW entsprechend seiner Anlagepolitik gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ erlaubt ist mehr als 49 % seines Vermögens in andere OGAW anzulegen, wird dort über die maximale Höhe der indirekten Verwaltungskosten der anderen OGAW und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der direkten und indirekten Verwaltungsgebühren des OGAW bzw. der Zielfonds informiert.

12.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der OGAW sämtliche aus der Verwaltung und Verwahrung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Der OGAW trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Ausserdem werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des OGAW dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung des OGAW nach Ziffer 12.3 mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee) oder des Risikomanagement (z.B. Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Ziffer 12.2.2 als eine vom Vermögen des OGAW unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des OGAW nach Ziffer 12.3.

12.2.6 Gründungskosten

Der OGAW trägt alle im Zusammenhang mit seiner Gründung angefallenen Kosten wie z.B. die Zulassungsgebühr der FMA, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit einer Prüfung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“, des Prospekts und der Verträge, die Eintragungskosten im Handelsregister, die Entschädigung an die Verwaltungsgesellschaft für die Erstellung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen, allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und der Druck des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie des Prospekts, Übersetzungskosten.

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anteilen werden dem OGAW belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2.

12.2.7 Strukturmassnahmen

Der OGAW trägt ebenfalls alle im Zusammenhang mit Strukturmassnahmen angefallenen Kosten wie z.B. die Änderung und Anpassung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen.

Die Kosten für Strukturmassnahmen werden dem OGAW belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten für Strukturmassnahmen sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2.

12.2.8 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des OGAW Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW oder der Anleger.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des OGAW nach Ziffer 12.3 werden die ausserordentlichen Dispositionskosten nicht mit einbezogen.

12.2.9 Liquidationskosten

Je Vollausszahlung oder Teilausszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des OGAW, kann die Verwaltungsgesellschaft Liquidationskosten von maximal CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des OGAW belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Die Liquidationskosten sind als ausserordentliche Dispositionskosten zu verstehen. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des OGAW nach Ziffer 12.3 werden die Liquidationskosten nicht mit einbezogen.

12.2.10 Kostenaufteilung bei mehreren Anteilklassen

Sämtliche Kosten, die direkt einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden dieser in Rechnung gestellt. Sollten im OGAW Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entweder nach der Anzahl betroffener Anteilklassen aufgeteilt oder im Verhältnis des Vermögens der Anteilklassen am Gesamtfondsvermögen des OGAW aufgeteilt und der einzelnen Anteilsklasse belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Anteilklassen entstehen, werden der Anteilsklasse belastet, denen sie zuzurechnen sind.

12.3 Gesamtkosten

Das Total der laufenden Kosten und Gebühren (Gesamtkosten, Total Expense Ratio, TER) setzt sich zusammen aus:

- vom Vermögen des OGAW abhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.1;
- vom Vermögen des OGAW unabhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.2;
- von indirekten Kosten bei der Anlage in andere OGAW nach Ziffer 12.2.4;

wohingegen die folgenden Positionen nicht in den Gesamtkosten enthalten sind:

- vom Anlageerfolg abhängige Gebühren (Performance Fee) nach Ziffer 12.2.3;
- Transaktionskosten nach Ziffer 12.2.5.

Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze, werden die

- Ausserordentliche Dispositionen nach Ziffer 12.2.8;
- Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.9

nicht mit einbezogen.

Die TER des OGAW wird auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li) sowie des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) und im jeweiligen Jahresbericht und Halbjahresbericht, soweit deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

In der Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ wird über die maximale Höhe der Gesamtkosten und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

12.4 Transparenz bei Vertriebsentschädigungen

Aus dem Bestandteil Vertrieb der vom Vermögen des OGAW abhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.1 können an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile des OGAW für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlt werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Verwaltungsgesellschaften von Kollektivanlagen (z.B. Fondsleitungen);
- Investmentgesellschaften bzw. Anlagegesellschaften.

43

Sodann können aus dem Bestandteil Vertrieb der vom Vermögen des OGAW abhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.1 an die nachstehend bezeichneten Vertriebsstellen und Vertriebspartner Entschädigungen bezahlt werden:

- bewilligte Vertriebsstellen;
- Verwaltungsgesellschaften;
- Banken;
- Effekthändler;
- die Schweizerische und Liechtensteinische Post;
- Versicherungsgesellschaften;
- Vertriebspartner, welche die Anteile des OGAW ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vermögensverwalter.

Da diese Vertriebsgebühren aus der Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder der Vertriebsstelle bezahlt und von dieser Entschädigung in Abzug gebracht werden (und nicht zusätzlich dem Vermögen des OGAW belastet werden), entscheiden die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder die Vertriebsstelle alleine, mit welchen Parteien sie eine etwaige Rückvergütungs- und Bestandspflegekommissionsvereinbarung eingehen wollen.

12.5 Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des OGAW

Folgende Kosten, Gebühren und Steuern fallen im Zusammenhang mit den ordentlichen Anlagen des Vermögen des OGAW an:

- alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des OGAW erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge;
- Zinsen für die genehmigte Kreditaufnahme nach Ziffer 7.5.5.

Sie stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des OGAW dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung (Total Expense Ratio) des OGAW nach Ziffer 12.3 mit einbezogen.

12.6 Sonstige Vergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass Vergütungen (z.B. Retrozessionen, Bestandsvergütungen, Kickbacks) immer direkt oder indirekt dem OGAW zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung solcher Vergütungen eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen, die 25 % der Vergütung nicht übersteigen darf.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“ werden auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert bzw. der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. etwaiger Anteilsklassen werden an jedem Bewertungstag auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW und der Homepage der Ahead (www.ahead.li) bekannt gegeben.

44

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Der OGAW ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

14.2.1 Grundsatz

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenso für die Auflösung dessen Anteilsklassen.

14.2.2 Gründe für die Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sofern der Nettoinventarwert des OGAW oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

14.2.3 Beschluss zur Auflösung

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW oder einer Anteilsklasse wird auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie gegebenenfalls sonstigen Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

14.2.4 Prozess der Auflösung

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.9 an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

14.2.5 Auflösung einer Anteilsklasse

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

14.2.6 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen des OGAW fällt im Fall der Auflösung oder des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

14.2.7 Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

14.2.8 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

14.2.9 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen gemäss 12.2.9 zu Lasten des Fondsvermögens des OGAW.

14.3 Strukturmassnahmen

14.3.1 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht.

14.3.2 Spaltung

Ebenso ist es möglich, den OGAW zu spalten.

14.3.3 Sonstige Strukturmassnahmen

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

14.3.4 Grundlagen bezüglich der Durchführung von Strukturmassnahmen

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen der Art. 62 ff. UCITSV Anwendung.

14.3.5 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik

verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Umtauschrecht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

14.3.6 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Strukturmassnahmen verbunden sind, dürfen nicht den an der Verschmelzung beteiligten OGAW oder AIF (Alternativer Investment Fonds) sowie deren Teilvermögen oder Anteilsklassen und auch nicht den Anlegern belastet werden.

Das Verbot der Kostenzuweisung gilt für alle inländischen und grenzüberschreitenden Strukturmassnahmen wie die Spaltungen und Verschmelzung von OGAW oder AIF sowie ihren Teilvermögen und Anteilsklassen.

Für Strukturmassnahmen im Sinne von Ziffer 12.2.7 dürfen die Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem OGAW oder seinen Anteilsklassen in Rechnung gestellt werden. Sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, müssen in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil angegeben werden.

14.3.7 Strukturmassnahmen bei Master-Feeder-OGAW

Besteht ein OGAW als Master-OGAW, kann eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende OGAW seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende OGAW den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Sofern die Anteile des OGAW auch ausserhalb Liechtensteins angeboten und verkauft wurden, können sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand dieser Länder unterwerfen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „OGAW im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“) durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund sind die in allfälligen Anhängen auf ausländischem Recht basierenden Informationen nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Für folgende Länder sind in Anhängen spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer geregelt:

- Derzeit ist der OGAW nur im Fürstentum Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und darf im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Teil II Treuhandvertrag des ICSG Premium World Fund

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „OGAW im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der ICSG Premium World Fund (im Folgenden „OGAW“) wurde am 30. April 2001 als Investmentunternehmen nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet und im Juni 2012 an die Anforderungen des UCITSG angepasst.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 13. Dezember 2019 geändert. Die Änderungen wurden am 1. Januar 2020 im Publikationsorgan des Fonds veröffentlicht und sind mit Wirkung per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Erstmals wurde der OGAW am 8. Mai 2001 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „UCITSG“).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist als Singlefonds strukturiert.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Der OGAW kann gemäss seiner Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik des OGAW wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen des OGAW bzw. jeder Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile des OGAW bzw. seiner Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des OGAW anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der Ahead Wealth Solutions AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

(FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „OGAW im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags und Anhang A „OGAW im Überblick“, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil oder Anteilsklasse des OGAW wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag (NAV-Tag, NAV date) entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen.

Der NAV eines Anteils des OGAW oder einer Anteilsklasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Der NAV ergibt sich aus die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote am Vermögen des OGAW, vermindert um die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote an allfälligen Schuldverpflichtungen des OGAW, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;

Die Vermögensgegenstände des OGAW werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.

4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird).
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

50

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien zur Bewertung des Vermögens des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Art. 6 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Ausgabekommission sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Die Verwaltungsgesellschaft ist hierfür letztlich verantwortlich.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des OGAW (Sacheinlage oder „Subscription in kind“) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des OGAW im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig zu beschränken, auszusetzen oder endgültig einzustellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Einschaltung der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile des OGAW werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Art. 6 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Rücknahmekommission sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa

Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass aufgrund der Veranlassung durch die Verwaltungsgesellschaft, welche letztlich auch dafür verantwortlich ist, Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises eingezogen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Die Verwaltungsgesellschaft ist hierfür letztlich verantwortlich.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des OGAW (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des OGAW weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des OGAW an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Vermögens des OGAW verbucht werden.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „OGAW im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Bei OGAW mit verschiedenen Anteilsklassen kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den im Anhang A „OGAW im Überblick“ festgelegten Konditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Art. 7 und 8 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt der Verwaltungsgesellschaft und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Bei einem Tausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere können in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben OGAW bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen, Zwangsrücknahmen und Erwerbsverbot

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen des OGAW zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder

- d) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes eingestellt wird.

Bei Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund, den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des OGAW ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im OGAW getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden ebenfalls keine neuen Anteile des OGAW ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des OGAW ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen fristgerecht erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens des OGAW führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Anteilen kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Liquidation des OGAW eingeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – unverzüglich der FMA und dem Wirtschaftsprüfer mit. Alle zurückgestellten Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen werden erst nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und auf Grundlage des gleichen Nettoinventarwertes abgerechnet.

Der Anleger hat bezüglich seines zurückgestellten Antrages ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels, welches jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft eingeschränkt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im OGAW veranlasst wurden.

Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der Fondsbewertung zugrundeliegenden, Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die

Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können Anteile des OGAW einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen und somit einen Anleger zum Verkauf zwingen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem bereits erfolgten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden;
2. ein Anleger Anteile des OGAW erworben hat, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 des Prospekts – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des OGAW zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

55

Erwerbsverbot

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle kann einzelnen Anlegern verbieten, Anteile des OGAW zu erwerben, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des OGAW erwerben möchte, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 des Prospekts – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des OGAW zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

Es liegt im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen des OGAW bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangsrücknahme gemäss diesem Artikel zu verbieten.

Art. 13 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 14 Verschmelzung und Spaltung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen der Art. 62 ff. UCITSV Anwendung.

Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik

verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Umtauschrecht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 16 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Strukturmassnahmen verbunden sind, dürfen nicht den an der Verschmelzung beteiligten OGAW oder AIF (Alternative Investment Funds) sowie deren Teilvermögen oder Anteilsklassen und auch nicht den Anlegern belastet werden.

Das Verbot der Kostenzuweisung gilt für alle inländischen und grenzüberschreitenden Strukturmassnahmen wie die Spaltungen und Verschmelzung von OGAW oder AIF sowie ihren Teilvermögen und Anteilsklassen.

Für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 41 dürfen die Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem OGAW oder seinen Anteilsklassen in Rechnung gestellt werden. Sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, müssen in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil angegeben werden.

Strukturmassnahmen bei Master-Feeder-OGAW

Besteht ein OGAW als Master-OGAW, kann eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende OGAW seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates

seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende OGAW den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

III. Auflösung des OGAW und seiner Anteilklassen

Art. 17 Allgemeine Grundsätze

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Anteilklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 18 Beschluss zur Auflösung

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW oder einer Anteilsklasse wird auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie gegebenenfalls sonstigen Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten nach Art. 43 an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Art. 19 Gründe für die Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sofern der Nettoinventarwert des OGAW oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 20 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung oder des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

Art. 21 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

Art. 22 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Vermögens des OGAW.

IV. Der OGAW

Art. 23 Fondsstruktur

Der OGAW ist als Einzelfonds konzipiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, den OGAW in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und weitere Teilvermögen aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind am Vermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des OGAW lediglich für Verbindlichkeiten, die von ihm selbst eingegangen werden.

Art. 24 Dauer des OGAW

Der OGAW kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des OGAW ergibt sich aus Anhang A „OGAW im Überblick“.

Art. 25 Strukturmassnahmen bei OGAW

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die in Art. 14 ff. dieses Treuhandvertrages vorgesehen sind, für jeden OGAW durchführen.

Art. 26 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den OGAW mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Art. 27 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des OGAW wird in Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den OGAW, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen in Anhang A „OGAW im Überblick“ enthalten sind.

Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des OGAW wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Der OGAW darf sein Vermögen für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Ziffer 1 oder Finanzindices nach Ziffer 7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt, durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Finanzindices, die ein von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannter Aktien- oder Schuldtitelindex sind. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
8. Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
- a) Rohstoffe
 - b) Edelmetalle
 - c) Wareterminkontrakte
 - d) Körbe der oben genannten Basiswerte
9. Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 1 in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
- a) Single Hedge Funds
 - b) Fund-of-Hedge Funds
 - c) Private Equity Funds
 - d) Immobilienfonds
 - e) Finanzindices nach Ziffer 7
 - f) Aktien
 - g) verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere
 - h) Zinssätze
 - i) Wechselkurse
 - j) Währungen
 - k) OGAW oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen
 - l) Körbe der oben genannten Basiswerte
10. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel in allen frei konvertierbaren Währungen halten.

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10 % des Vermögens des OGAW in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. physische Edelmetalle oder Zertifikate über physische Edelmetalle erwerben;
3. Immobilien erwerben;
4. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des OGAW angeboten und verkauft werden.

Art. 31 Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken

Die Verwaltungsgesellschaft darf zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 32 Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Grundlage haben.

Unter keinen Umständen darf der OGAW durch den Einsatz von Derivaten, Techniken oder Instrumenten von ihren Anlagezielen abweichen.

1. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet

hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen des OGAW unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den Commitment Approach. Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung der Positionsgrößen ermittelt sich somit aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme lit. 5 dieses Artikels darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des OGAW nicht übersteigen.

2. Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt, mit der Anlagepolitik des OGAW in Einklang steht und die Vorschriften in Art. 29 - 32 eingehalten werden. Dies gilt nach Art. 32 lit. 20 auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden entsprechend der Regelung nach Art. 32 lit. 19 betrachtet. Es dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken (Bonitäts-, Zins-, Wechselkursrisiko usw.) abgesichert werden.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die im Prospekt genannten Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen zulässigen Vermögensgegenständen nach Art. 29 mit diesen Derivaten in den OGAW einsetzen:

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

3. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des OGAW und auf Rechnung des OGAW an Dritte verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über auf die Wertpapierleihe spezialisierte Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen und auf Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrages erfolgen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der Entleiher Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem Fondsvermögen die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Verwahrstelle haftet für die marktkonforme und einwandfreie Abwicklung der Wertpapierleihe.

Die ausgeliehenen Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Der OGAW hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf eine Tötigung der Wertschriftenleihe. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welchem Umfang die Wertschriftenleihe vorgenommen wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Geschäftspolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des OGAW ändern.

4. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5. Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch den OGAW ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Fondsvermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

6. Anlagen in andere OGAW

Gemäss seiner individuellen Anlagepolitik darf der OGAW gegebenenfalls Teile seines Vermögens in Anteile von OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen. Dabei sind die Anlagebeschränkungen nach Art. 32 zu beachten. Ob und in welchem Umfang der OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

Sofern der OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der OGAW selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen:

- a) keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- b) der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den OGAW investiert; und
- c) der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Art. 29 lit. 3 ist.

7. Währungsabsicherung der Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des OGAW geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

Art. 32 Anlagegrenzen

A. Für den OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

B.

1. Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
2. Der OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
3. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Diese Positionen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 5 einzubeziehen.
4. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, die nicht der Definition nach Ziffer 3 entspricht, darf 5 % des Vermögens des OGAW pro Gegenpartei nicht überschreiten.
5. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, der beim gleichen Emittenten 5 % des Vermögens des OGAW übersteigt, darf höchstens 40 % des Vermögens des OGAW

betragen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf:

- a) Einlagen bei beaufsichtigten Finanzinstituten nach Art. 29 Ziffer 4
- b) Geschäfte in OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten nach Ziffer 3
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7
- d) Schuldverschreibungen nach Ziffer 8
- e) OGAW nach Art. 29 Ziffer 3

Vom Rest des Vermögens des OGAW dürfen höchstens 5 % des Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden bzw. das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei nach Ziffer 4 darf 5 % des Vermögens pro Gegenpartei nicht überschreiten.

6. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 1 bis 3 dürfen die Anlagen und Ausfallrisiken eines OGAW bei ein und derselben Einrichtung in der Form von
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 1;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung nach Ziffer 2;
 - c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten nach Ziffer 3;

nicht mehr als 20 % seines Vermögens betragen.

7. Der OGAW darf höchstens 35 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 5 einzubeziehen.
8. Der OGAW darf höchstens 25 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen anlegen, die von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 5 einzubeziehen.
9. Der Gesamtwert der Anlagen der Ziffer 8 darf 80 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
10. Die in Ziffer 1 bis 9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die Anlagen und Ausfallrisiken des OGAW dürfen höchstens 35 % seines Vermögens bei ein und demselben Emittenten betragen.
11. Der OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe, die als ein einziger Emittent anzusehen sind, anlegen. Dies sind Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen.
12. Ob und in welchem Umfang ein OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.
13. Der OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des OGAW Ziel des OGAW ist, einen

bestimmten, von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex, nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
14. Die Grenze der Ziffer 13 beträgt 35 % des Vermögens des OGAW, sofern der Titel eines Emittenten einen Index dominiert. Alle anderen Anlagen dürfen die Grenze von 20 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
15. Sofern ein OGAW sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben, ob und in welchem Umfang der OGAW sein Vermögen in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen (Zielfonds) anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der OGAW selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sofern:
- a) keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
 - b) der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den OGAW investiert; und
 - c) der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Art. 29 Ziffer 3 ist.
16. Sofern der OGAW mehr als 49 % seines Vermögens in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen nach Art. 29 Ziffer 3 anlegen darf, muss in der Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ über die maximale Höhe und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren des OGAW und des Zielfonds informiert werden.
17. Der OGAW darf Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten in folgendem Umfang erwerben:
- a) Höchstens 10 % des stimmberechtigten Grundkapitals eines Emittenten;
 - b) Höchstens 10 % des stimmrechtslosen Grundkapitals eines Emittenten;
 - c) Höchstens 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - d) Höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
18. Die Bestimmung nach Ziffer 17 findet keine Anwendung auf:
- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) Aktien, die der OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen und sofern diese Gesellschaft identische Bestimmungen wie nach Artikel 32 beachtet.
19. Sofern es sich bei den Anlagen des OGAW um indexbasierte Anlagen handelt, die einen nach Art. 29 Ziffer 7 anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex zur Grundlage haben, muss der Index und seine Indexkomponenten nicht in die Bestimmungen des Artikels 32 einbezogen werden; etwaige Emittentengrenzen bei Anlagen nach Art. 29 Ziffer 9 sind hingegen zu berücksichtigen.
20. Die Anlageinstrumente nach Art. 29 Ziffer 8 und 9 (sog. „Strukturierte Produkte“) dürfen nur eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt und mit der Anlagepolitik

des OGAW in Einklang steht. Diese Anlageinstrumente, mit Ausnahme indexbasierter Anlagen nach Art. 29 Ziffer 7, sind in die Bestimmungen nach Art. 32 mit einzubeziehen.

21. Der OGAW darf höchstens 25 % seines Vermögens in Anlagen nach Art. 29 Ziffer 8 anlegen.
22. Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anlagen nach Art. 29 Ziffer 9 Bst. a) bis d) anlegen.
23. Der OGAW darf höchstens 90 % seines Vermögens in Anlagen nach Art. 29 Ziffer 9 Bst. e) bis l) anlegen.
24. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.

Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilsklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

25. Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des OGAW nicht übersteigen.

B. Für alle OGAW gemeinsam sind durch die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Anlagegrenzen einzuhalten:

26. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für alle von ihr verwalteten OGAW gemeinsam höchstens 10 % der Stimmrechtsaktien desselben Emittenten. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für die von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

C. Weitere Anlagegrenzen:

27. Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „OGAW im Überblick“ zu beachten.

D. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

28. Der OGAW muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
29. Bei Überschreitung der nach Art. 32 genannten Grenzen hat der OGAW bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
30. Der OGAW darf unter bestimmten Voraussetzungen nach Massgabe der Verwaltungsgesellschaft von Anlagegrenzen nach Art. 32 binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Art. 33 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling).

Art. 34 Gemeinsame Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine gemeinsame Verwaltung vor.

VI. Kosten und Gebühren

**Art. 35 Vom Vermögen des OGAW abhängige Gebühren
Verwaltungskosten**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten:

- Administration;
- Risikomanagement;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externe Kosten

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Verwaltungskosten des OGAW bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

Fondsmanagementgebühr

Der durch die Verwaltungsgesellschaft bestellte Fondsmanager stellt für die folgende Tätigkeit

- Anlageentscheid (Fondsmanagement);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Fondsmanagementgebühr des OGAW bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

Performance Fee

Der Fondsmanager kann nach Art. 37 eine erfolgsabhängige Entschädigung erhalten.

In der Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des OGAW abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

Art. 36 Vom Vermögen des OGAW unabhängige Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des OGAW unabhängiger Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW (mit Ausnahme der Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des OGAW);
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des OGAW im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des OGAW an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden und nicht bereits mit der Entschädigung nach Art. 35 abgedeckt sind;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement nach Art. 39;
- Gründungskosten nach Art. 40;
- Strukturmassnahmen nach Art. 41;

- Ausserordentliche Dispositionen nach Art. 42;
- Liquidationskosten nach Art. 43.
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des OGAW;

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle belasten keine Gebühren zusätzlich, die bereits mit der Entschädigung nach Art. 35 abgegolten wurden.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren OGAW erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach Art. 44.

Für die vom Vermögen des OGAW unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des OGAW Rückstellungen pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des OGAW abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu Gunsten des OGAW aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildete Rückstellungen dem Vermögen des OGAW am Ende des Geschäftsjahres belastet werden.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je OGAW/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des OGAW. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts im Geschäftsjahr nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=Historische High Watermark zuzüglich Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des OGAW eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet.

Bei der Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet der OGAW Wertverluste, so wird in den Folgeperioden die Performance Fee nicht erhoben, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat intern Regeln betreffend den Auszahlungsmodalitäten einer erfolgsabhängigen Gebühr erlassen.

Zusätzlich zu den vom Vermögen des OGAW abhängigen und vom Vermögen des OGAW unabhängigen Gebühren kann dem OGAW eine erfolgsabhängige Gebühr belastet werden. Die Höhe dieser Gebühr kann dem Anhang A „OGAW im Überblick“ entnommen werden.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang B „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Art. 38 Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW

Sofern es dem OGAW entsprechend seiner fondsspezifischen Anlagepolitik gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ erlaubt ist mehr als 49 % seines Vermögens in andere OGAW anzulegen, wird dort über die maximale Höhe der indirekten Verwaltungskosten der anderen OGAW und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der direkten und indirekten Verwaltungsgebühren des OGAW bzw. der Zielfonds informiert.

Art. 39 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der OGAW sämtliche aus der Verwaltung und Verwahrung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Der OGAW trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Ausserdem werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des OGAW dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung des OGAW nach Art. 45 mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee) oder des Risikomanagement (z.B. Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Art. 36 als eine vom Vermögen des OGAW unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des OGAW nach Art. 45.

Art. 40 Gründungskosten

Der OGAW trägt alle im Zusammenhang mit seiner Gründung angefallenen Kosten wie z.B. die Zulassungsgebühr der FMA, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit einer Prüfung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“, des Prospekts und der Verträge, die Eintragungskosten im Handelsregister, die Entschädigung an die Verwaltungsgesellschaft für die Erstellung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen, allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und der Druck des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie des Prospekts, Übersetzungskosten.

Die Kosten für die Gründung und die Erstaussgabe von Anteilen werden dem OGAW belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36.

Art. 41 Strukturmassnahmen

Der OGAW trägt ebenfalls alle im Zusammenhang mit Strukturmassnahmen angefallenen Kosten wie z.B. die Änderung und Anpassung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen.

Die Kosten für Strukturmassnahmen werden dem OGAW belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten für Strukturmassnahmen sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36.

Art. 42 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des OGAW Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW oder der Anleger.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des OGAW nach Art. 45 werden die ausserordentlichen Dispositionskosten nicht mit einbezogen.

Art. 43 Liquidationskosten

Je Vollauszahlung oder Teilauszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des OGAW, kann die Verwaltungsgesellschaft Liquidationskosten von maximal CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des OGAW belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des OGAW unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36. Die Liquidationskosten sind als ausserordentliche Dispositionskosten zu verstehen. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des OGAW nach Art. 45 werden die Liquidationskosten nicht mit einbezogen.

Art. 44 Kostenaufteilung bei mehreren Anteilsklassen

Sämtliche Kosten, die direkt einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden dieser in Rechnung gestellt. Sollten im OGAW Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entweder nach der Anzahl betroffenen Anteilsklassen aufgeteilt oder im

Verhältnis des Vermögens der Anteilklassen am Gesamtfondsvermögen des OGAW aufgeteilt und den einzelnen Anteilklassen belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Anteilklassen entstehen, werden der Anteilklassen belastet, denen sie zuzurechnen sind.

Art. 45 Gesamtkosten

Das Total der laufenden Kosten und Gebühren (Gesamtkosten, Total Expense Ratio, TER) setzt sich zusammen aus:

- vom Vermögen des OGAW abhängigen Gebühren nach Art. 35;
- vom Vermögen des OGAW unabhängigen Gebühren nach Art. 36;
- von indirekten Kosten bei der Anlage in andere OGAW nach Art. 38;

wohingegen die folgenden Positionen nicht in den Gesamtkosten enthalten sind:

- vom Anlageerfolg abhängige Gebühren (Performance Fee) nach Art. 37;
- Transaktionskosten nach Art. 39.

Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze, werden die

- Ausserordentliche Dispositionen nach Art. 42;
- Liquidationskosten nach Art. 43.

nicht mit einbezogen.

Die TER des OGAW wird auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li) sowie des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) und im jeweiligen Jahresbericht und Halbjahresbericht, soweit deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

In der Anlagepolitik des OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ wird über die maximale Höhe der Gesamtkosten und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

69

Art. 46 Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des OGAW

Folgende Kosten, Gebühren und Steuern fallen im Zusammenhang mit den ordentlichen Anlagen des Vermögens an:

- alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des OGAW erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge;
- Zinsen für die genehmigte Kreditaufnahme.

Sie stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des OGAW dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung (Total Expense Ratio) des OGAW nach Art. 45 mit einbezogen.

Art. 47 Kosten zu Lasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 48 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem OGAW bzw. einer seiner Anteilklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des OGAW bzw. dieser Anteilklasse ausschütten oder diesen Erfolg im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Details bezüglich der Verwendung des erwirtschafteten Erfolgs des OGAW bzw. seiner Anteilklassen sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 49 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Art. 50 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“ werden auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert bzw. der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. etwaiger Anteilsklassen werden an jedem Bewertungstag auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW und der Homepage der Ahead (www.ahead.li) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 51 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 52 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 53 Änderungen des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 54 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 55 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Sofern die Anteile des OGAW auch ausserhalb Liechtensteins angeboten und verkauft wurden, können sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand dieser Länder unterwerfen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „OGAW im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 56 Sonstige zu berücksichtigende Rechtserlasse

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 57 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vaduz, 1. Januar 2020

Die Verwaltungsgesellschaft:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

Anhang A: OGAW im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „OGAW im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

ICSG Premium World Fund

Grundinformationen

| | |
|--|--|
| Valoren-Nr. | siehe Anteilklasseninformationen |
| ISIN-Nr. | siehe Anteilklasseninformationen |
| als UCITS V-Zielfonds geeignet | ja |
| Dauer | unbeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des OGAW ¹ | CHF |
| Mindestanlage | 1 Anteil |
| Rundung | Anteilspreis auf zwei Dezimalen |
| Stückelung | nur ganze Anteile (keine Fraktionen) |
| Bewertungstag | jeden 2. Mittwoch |
| Bewertungsintervall | vierzehntäglich |
| Bewertungsfrist | am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | Bewertungstag, 12.00 Uhr ² |
| Valuta | drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag |
| Erstausgabepreis | siehe Anteilklasseninformationen |
| Liberierung | siehe Anteilklasseninformationen |
| Rechnungsjahr | 1. Januar – 31. Dezember |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend |

72

Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

| | |
|------------------------------|----------------------------------|
| maximale Ausgabekommission | siehe Anteilklasseninformationen |
| maximale Rücknahmekommission | keine |

Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW³

vom Vermögen abhängige Gebühren

| | |
|---|---------------------------------------|
| maximale Verwaltungskosten ⁴ | 0.25 % p.a. zuzüglich max. CHF 29'000 |
| maximale Fondsmanagementgebühr ⁴ | siehe Anteilklasseninformationen |

¹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Vermögenswert des OGAW berechnet werden.

² Fällt der Bewertungstag nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, ist der Annahmeschluss für das Anteilsgeschäft am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag.

³ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in Ziffer 11 (Steuervorschriften) und in Ziffer 12 (Kosten und Gebühren).

⁴ Die effektiv belasteten Kommissionen bzw. Gebühren werden im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

| | |
|-----------------|-----------------------------------|
| Performance Fee | 10 % |
| Hurdle Rate | siehe Anteilsklasseninformationen |
| High Watermark | ja |

Anteilsklasseninformationen

| | | |
|--------------------------------|--------------|--------------|
| Anteilsklasse | CHF | CHF B |
| Valoren-Nr. | 1.233.434 | 51.035.973 |
| ISIN-Nr. | LI0012334343 | LI0510359735 |
| Währung der Anteilsklasse | CHF | CHF |
| Erstausgabepreis | CHF 100.00 | CHF 100.00 |
| Liberierung | 15. Mai 2001 | offen |
| maximale Ausgabekommission | 4 % | 2 % |
| maximale Fondsmanagementgebühr | 2 % p.a. | 1.75 % p.a. |
| Hurdle Rate | 10 % | 3 % |

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Anteilsklasse | EUR |
| Valoren-Nr. | 51.035.976 |
| ISIN-Nr. | LI0510359768 |
| Währung der Anteilsklasse | EUR |
| Erstausgabepreis | EUR 100.00 |
| Liberierung | offen |
| maximale Ausgabekommission | 2 % |
| maximale Fondsmanagementgebühr | 1.75 % p.a. |
| Hurdle Rate | 3 % |

Die Anteilsklassen unterscheiden sich nur hinsichtlich der Gebühren (max. Gebühren bzw. aktuell verrechnete Gebühren) bzw. der Abrechnungswährung, nicht jedoch bezüglich der Anlagepolitik und sind somit Teile ein und desselben Vermögens des OGAW. Unterschiede bei der Performance der jeweiligen Anteilsklasse sind auf unterschiedliche Sätze der Gebühren und/oder Abrechnungswährung der Anteilsklassen zurückzuführen.

A. Fondsmanager

Die Anlageentscheide sind an die Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt, Vaduz delegiert.

B. Anlagegrundsätze des OGAW

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des ICSG Premium World Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Es wird grundsätzlich weltweit – aber mit Schwergewicht auf die USA, Asien, die Länder des EWR-Raums und die Schweiz – in Beteiligungspapiere von börsenkotierten Gesellschaften mit langfristig erfolversprechenden Wachstumsaussichten investiert. Je nach Region, Branche und Konjunkturverlauf wird der „Value-“, oder der „Growth-Ansatz“ bevorzugt. Nach dem Value Prinzip werden Unternehmen, die als unterbewertet erachtet werden, ausgewählt. Während nach dem Growth Prinzip Unternehmen, denen ein hohes Wachstumspotential zugeschrieben wird, ausgewählt werden.

Um die Risiken zu reduzieren und um Zusatzerträge zu erwirtschaften, werden systematisch „Short-Put“ und „Covered-Call-Strategien“ verfolgt. Damit soll ein langfristig optimales Rendite/Risiko-Verhältnis erreicht werden.

Mindestens 51% des Nettofondsvermögens müssen in Beteiligungspapiere von börsenkotierten Gesellschaften in den USA, Asien, dem EWR oder der Schweiz angelegt werden.

Anlagebeschränkungen des OGAW

Anlage in andere OGAW

Der OGAW darf insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen von anderen OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 des Prospekts einzubeziehen.

Der OGAW qualifiziert somit als „UCITS V Zielfonds“.

Anlage in OGAW der gleichen Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in OGAW (Zielfonds) anlegen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft wie der OGAW selbst verwaltet werden, sofern:

- keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den OGAW investiert; und
- der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1 des Prospekts ist.

b) Besondere Anlagetechniken und Instrumente

Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Der OGAW darf insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen von anderen OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten selbst höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in OGAW oder in andere mit OGAW vergleichbare Organismen (Zielfonds) anlegen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft wie der OGAW selbst verwaltet werden, sofern:

- keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den OGAW investiert; und
- der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1 des Prospekts ist.

c) Rechnungswährung des OGAW und Referenzwährung von Anteilsklassen

Die Rechnungswährung des OGAW sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Rubrik A dieses Anhangs „OGAW im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

d) Profil des typischen Anlegers

Der OGAW eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in einen diversifizierten OGAW investieren wollen.

C. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft nach Ziffer 9.4 des Prospekts.

D. Risiken und Risikoprofile des OGAW

a) Fondsspezifische Risiken

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des OGAW in Beteiligungspapiere und –rechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Vermögen des OGAW auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des OGAW abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach
Maximaler Hebel / Maximales Gesamtrisiko: 210 %
Erwarteter Hebel / erwartetes Gesamtrisiko: 210 %

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

E. Gesamtkosten, die aus dem Vermögen erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Vermögen des OGAW erstattet werden, ist der Tabelle „Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW“ aus Rubrik A dieses Anhangs „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Gesamtkosten enthalten gegebenenfalls unter anderem die Position „Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW“. Diese Kosten wurden bereits auf Ebene des Zielfonds beglichen und dienen insbesondere einem besseren Überblick über die Gesamtkostensituation des OGAW.

F. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang B „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Vaduz, 1. Januar 2020

Die Verwaltungsgesellschaft:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

Anhang B: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee

| Performance Fee ¹ | 10% | Hurdle rate applied | Ja | | | | |
|------------------------------|-----------|---------------------|-------------|---|-------------------|-----------|-------------------|
| High Watermark ² | Ja | ③ Hurdle rate | 10% | | | | |
| Hurdle rate roll-over | | | | Nein mit jeder NAV | | | |
| Berechnung Performance Fee | | | | vorläufig, Performance Fee gilt nur als zurück gestellt | | | |
| Berechnungsstatus | | | | zum Ende eines jeden Geschäftsjahres | | | |
| Auszahlung Performance Fee | | | | | | | |
| Bewertungstag | NAV-Start | High Watermark | Hurdle-Rate | Grenzkurs ³ (HW & HR) | NAV vor Perf. Fee | Perf. Fee | NAV nach Perf.Fee |
| Jahr 1 | | | | | | | |
| Monat 1 | 100.00 | 100.00 | 10% | 110.00 | 102.00 | 0.00 | 102.00 |
| Monat 2 | 102.00 | 100.00 | 10% | 110.00 | 104.00 | 0.00 | 104.00 |
| Monat 3 | 104.00 | 100.00 | 10% | 110.00 | 107.00 | 0.00 | 107.00 |
| Monat 4 | 107.00 | 100.00 | 10% | 110.00 | 109.50 | 0.00 | 109.50 |
| Monat 12 | 112.70 | 100.00 | 10% | 110.00 | 115.00 | ⑤ 0.50 | ① 114.50 |
| Jahr 2 | | | | | | | |
| Monat 1 | 114.50 | 114.50 | 10% | 125.95 | 116.00 | 0.00 | 116.00 |
| Monat 2 | 116.00 | 114.50 | 10% | 125.95 | 121.00 | 0.00 | 121.00 |
| Monat 3 | 121.00 | 114.50 | 10% | 125.95 | 124.50 | 0.00 | 124.50 |
| Monat 4 | 124.50 | 114.50 | 10% | 125.95 | 119.00 | 0.00 | 119.00 |
| Monat 12 | 110.00 | 114.50 | 10% | 125.95 | 113.00 | 0.00 | ② 113.00 |
| Jahr 3 | | | | | | | |
| Monat 1 | 113.00 | 114.50 | 10% | 125.95 | 114.00 | 0.00 | 114.00 |
| Monat 2 | 114.00 | 114.50 | 10% | 125.95 | 117.00 | 0.00 | 117.00 |
| Monat 3 | 117.00 | 114.50 | 10% | 125.95 | 120.00 | 0.00 | 120.00 |
| Monat 4 | 120.00 | 114.50 | 10% | 125.95 | 124.00 | 0.00 | 124.00 |
| Monat 12 | 131.40 | 114.50 | 10% | 125.95 | 136.00 | ⑥ 1.01 | ③ 135.00 |
| Jahr 4 | | | | | | | |
| Monat 1 | 135.00 | 135.00 | 10% | 148.49 | 137.00 | 0.00 | 137.00 |
| Monat 2 | 137.00 | 135.00 | 10% | 148.49 | 143.00 | 0.00 | 143.00 |
| Monat 3 | 143.00 | 135.00 | 10% | 148.49 | 142.50 | 0.00 | 142.50 |
| Monat 4 | 142.50 | 135.00 | 10% | 148.49 | 146.50 | 0.00 | 146.50 |
| Monat 12 | 145.00 | 135.00 | 10% | 148.49 | 148.50 | ⑦ 0.00 | ④ 148.50 |

Im **Jahr 1** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende überschritten hat. Die High Watermark ist der Emissionspreis.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende nicht überschritten hat. Die High Watermark ist der NAV nach Performance Fee aus Jahr 1.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende überschritten hat. Die High Watermark ist nach wie vor der NAV nach Performance Fee aus Jahr 1, da in Jahr 2 keine Performance Fee erhoben wurde.

Im **Jahr 4** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende überschritten hat. Die High Watermark ist der NAV nach Performance Fee aus Jahr 3.

¹ Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag anteilig für das laufende Geschäftsjahr berechnet und zurückgestellt. Die Höhe der Performance Fee bezieht sich auf die Differenz zwischen Grenzkurs und NAV vor Performance Fee. Eine Auszahlung erfolgt am Geschäftsjahresende, sofern der entsprechende NAV vor Performance Fee über dem Grenzkurs liegt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die bisher gebildeten Rückstellungen aufgelöst.

² Die High Watermark ist der letzte NAV nach Performance Fee des Geschäftsjahres, in dem letztmals eine Performance Fee

³ Die Berechnungsgrundlage für den Grenzkurs ist die gültige High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate.